

**Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der
Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des
Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland e. V.
(Dezernentenwahlgesetz – DezWG)**

Vom 19. März 2011 (ABl. S. 100),
zuletzt geändert am 20. November 2020 (ABl. S. 226).

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKM	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes	18.04.2015	S. 115	§ 1 Satz 2 § 3 Abs. 1 Satz 2	geändert geändert
2	Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes und des Dezernentenwahlgesetzes	24.11.2018	S. 206	§ 9 Abs. 2 Satz 2	geändert
3	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes	30.11.2019	ABl. 2020 S. 10	§§ 2, 3	geändert
4	Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes, Dezernentenwahlgesetzes und Pfarrstellengesetzes	20.11.2020	S. 226	§ 9 Abs. 2	geändert

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM, ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsatz
§ 2	Ausschreibung
§ 3	Nominierungsausschuss
§ 4	Auswahlverfahren
§ 5	Vertraulichkeit
§ 6	Bekanntgabe des Wahlvorschlags
§ 7	Wahl
§ 8	Weiteres Verfahren
§ 9	Beginn und Ende der Amtszeit
§ 10	Die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten
§ 11	Gleichstellungsklausel
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Grundsatz

1Der Präsident und die Dezernenten des Landeskirchenamtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Leiter des Diakonischen Werkes) werden auf Vorschlag eines Nominierungsausschusses von der Landessynode gewählt; der Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts. 2Der Präsident, die Dezernenten und der Leiter des Diakonischen Werkes werden jeweils für zehn Jahre gewählt. 3Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

§ 2

Ausschreibung

- (1) Der Nominierungsausschuss schreibt die zu besetzende Stelle grundsätzlich im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland aus.
- (2) 1In Ausnahmefällen kann der Nominierungsausschuss die Ausschreibung beschränken oder von einer Ausschreibung ganz absehen. 2Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.

§ 3

Nominierungsausschuss

- (1) 1Für die Erarbeitung eines Wahlvorschlags setzt der Landeskirchenrat einen Nominierungsausschuss ein. 2Diesem gehören an:
1. der Präses der Landessynode oder der von ihm benannte Stellvertreter (Artikel 59 Kirchenverfassung EKM),
 2. der Landesbischof oder der von ihm benannte Stellvertreter

- (Artikel 71 Kirchenverfassung EKM), zwei Mitglieder des Landeskirchenrates, der Präsident und ein weiterer Dezernent des Landeskirchenamtes; steht der Präsident selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter,
2. zwei weitere Mitglieder, die von der Landessynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Landessynode gewählt werden,
 3. im Fall der Wahl des Präsidenten außerdem ein Mitglied des Kollegiums des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland,
 4. im Fall der Wahl eines Dezernenten außerdem bis zu zwei weitere Personen, die besondere Kenntnisse auf dem Fachgebiet, das dem zu wählenden Dezernenten obliegt, aufweisen,
 5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. und der Evangelischen Landeskirche Anhalts sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und je zwei Vertreter des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz. Bei den Vertretern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz muss es sich um Personen handeln, die von der Mitgliederversammlung in diese Gremien gewählt worden sind.
- (2) ¹Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Präses der Landessynode. ²Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten; steht dieser selbst zur Wahl, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (3) ¹Der Nominierungsausschuss bestimmt in seiner ersten Sitzung für den Vorsitz und die Geschäftsführung aus seiner Mitte jeweils einen Stellvertreter. ²Lässt sich der Präses der Landessynode vertreten, bestimmt der Nominierungsausschuss auch, wer den Vorsitz führt.
- (4) Derjenige, dessen Nachfolger zu wählen ist, kann nicht Mitglied des Nominierungsausschusses sein.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) ¹Der Nominierungsausschuss sichtet die Bewerbungen und entscheidet, welche Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen werden. ²Dazu kann er externe Beratung in Anspruch nehmen. ³Es sollen mindestens zwei und höchstens fünf Bewerber eingeladen werden.
- (2) Erscheint nach den Unterlagen nur einer oder keiner der Bewerber geeignet, kann der Nominierungsausschuss selbst geeignete Personen ansprechen und bitten, sich auf die Stelle zu bewerben.

(3) ¹Die Bewerber stellen sich dem Nominierungsausschuss vor. ²Anlässlich des Vorstellungsgesprächs sollen den Bewerbern eine oder mehrere Aufgaben gestellt werden, die zum Ziel haben zu ermitteln, welcher Bewerber den Anforderungen der zu besetzenden Stelle am besten entspricht. ³Der Nominierungsausschuss stellt das Ergebnis der Vorstellungsgespräche in einem Protokoll fest.

(4) Im Fall der Wahl des Präsidenten oder eines Dezernenten kann das Kollegium ein eigenes Votum zum vorläufigen Wahlvorschlag abgeben.

(5) In Auswertung der Vorstellungsgespräche und gegebenenfalls unter Einbeziehung des Votums des Kollegiums stellt der Nominierungsausschuss den Wahlvorschlag auf und leitet ihn an die Landessynode weiter.

§ 5

Vertraulichkeit

(1) ¹Die Verhandlungen des Nominierungsausschusses sind vertraulich. ²Die Teilnehmenden haben über den Verlauf der Beratungen, die Namen der Kandidaten und die Abstimmungen strengste Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Niederschriften und sonstige Dokumente sind durch den Geschäftsführer des Nominierungsausschusses so aufzubewahren, dass gewährleistet ist, dass Unbefugte keine Kenntnis davon nehmen.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlvorschlags

(1) ¹Die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden durch den Präses den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. ²Danach wird die Öffentlichkeit informiert. ³Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.

(2) ¹Im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und mit der Diakonischen Konferenz über den Wahlvorschlag herzustellen. ²Die Einvernehmens- beziehungsweise Benehmensherstellung erfolgt im schriftlichen Wege.

§ 7

Wahl

Für die Vorstellung der Kandidaten in der Landessynode und das Wahlverfahren gelten §§ 7 und 8 Bischofswahlgesetz entsprechend.

§ 8

Weiteres Verfahren

(1) ¹Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. ²Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Präsidenten, Dezernenten beziehungsweise Leiter des Diakonischen Werkes berufen. ³Die Einführung erfolgt in einem Gottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.

(2) ¹Im Fall des Scheiterns der Wahl leitet der Landeskirchenrat das Verfahren nach §§ 2 ff. erneut ein. ²Die Frist des § 6 Absatz 1 Satz 1 kann verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.

§ 9

Beginn und Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.

(2) ¹Der Dienst endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern der Betroffene nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird. ²Er endet auch mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. ³Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Betroffenen die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern. ⁴Die Landessynode kann auf Antrag des Betroffenen beschließen, das Dienstende bis zu drei Jahre über die gesetzliche Altersgrenze hinauszuschieben, wobei das Ende der regulären Amtszeit nicht überschritten werden darf. ⁵In den Fällen des Hinausschiebens des Dienstendes und der Verlängerung der Amtszeit des Leiters des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und das Benehmen mit dem Diakonischen Rat und der Diakonischen Konferenz herzustellen.

§ 10

Die Wahl des Stellvertreters des Präsidenten¹

(1) Der Stellvertreter des Präsidenten wird aus der Mitte der Dezernenten auf Vorschlag des Kollegiums vom Landeskirchenrat gewählt.

(2) Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Landeskirchenrates auf sich vereint.

¹ Zwar enthält die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes eine entsprechende Regelung. Die Geschäftsordnung ist jedoch unterrangiges Recht und daher für diese Regelung nicht ganz angemessen. Der Grundsatz der Stellvertreterwahl sollte in diesem Kirchengesetz statuiert werden (analog der Wahl des Stellvertreters der Landesbischöfin im Bischofswahlgesetz).

§ 11

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.